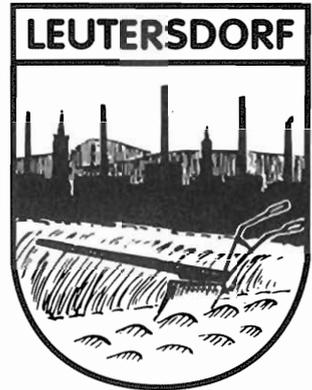


Leutersdorfer Gemeindeblatt



Gemeindeinformationen Nr. 6/94 · Ausgabe: 23. 12. 94

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Leutersdorf ☎ 0 35 86/8 61 21

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 1994 neigt sich seinem Ende. Es ist üblich am Jahresende eine kurze Bilanz über die erreichten Ergebnisse, aber auch offengebliebenen Wünsche zu ziehen. Als Gemeinde haben wir die wesentlichsten Schwerpunkte im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten erreicht. So wurde der II. Bauabschnitt „Fußweg - Seifhennersdorfer Straße“ fertiggestellt und der III. Bauabschnitt begonnen. Der Heizungsneubau und der Anbau an die Turnhalle konnten abgeschlossen werden und bringen uns damit eine wesentliche Verbesserung für den Schulsport. Diese Baumaßnahme soll im kommenden Jahr, wenn die beantragten Fördermittel bewilligt werden, abgeschlossen werden. In der Grundschule wurden die restlichen Fenster erneuert. Im Straßenbau wurden neue Deckschichten auf Teilstücke des Karasekweges, Zur Heinrichshöhe und Geschwister-Scholl-Straße aufgezogen. Die Ortsverbindungsstraße Neugersdorf - Hetzwalde - Neueibau wurde leider in diesem Jahr noch nicht fertiggestellt. Erfreulich ist auch, daß wir den Abwasserkanal bereits in diesem Jahr bis zur ehemaligen Deponie verlegen konnten. Er bringt die Voraussetzung für den Anschluß unserer Gemeinde an die Kläranlage Varnsdorf.

Unsere Vereine, die Musikschule „Fröhlich“ und die beiden Schulen haben durch ihre Veranstaltungen wesentlich zur Bereicherung unseres kulturellen Lebens in unserer Gemeinde beigetragen. Ich möchte den Organisatoren und aktiven Mitgliedern für ihre gemeinnützige Arbeit ganz herzlich danken.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen, die sich für unsere Kinder engagiert haben, den Ärzten und Mitarbeitern im Gesundheitswesen, den Handwerkern und Gewerbetreibenden, den Geschäftsführern der vorhandenen Industriebetriebe für die Erhaltung der Arbeitsplätze sowie bei den Einwohnern des Ortes, die ohne Bezahlung mit für die Ordnung und Sauberkeit und durch andere Aktivitäten für die Mitmenschen Freude bereitet haben.

Insgesamt kann man aber einschätzen, auch wenn noch nicht alle Wünsche erfüllt wurden, es noch Höhen und Tiefen für den einzelnen Bürger gibt sowie auch Probleme und Sorgen da sind, daß in gemeinsamer Arbeit viel in unserer Gemeinde erreicht wurde. Ich hoffe auch, daß wir diese gemeinsame Arbeit im kommenden Jahr mit guter Gesundheit fortsetzen können.

Die Gemeindeverwaltung und die Gemeinderäte wünschen allen Einwohnern von Leutersdorf ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 1995 alles Gute, viel Glück und beste Gesundheit.



Mit freundlichem Gruß
Bruno Scholze, Bürgermeister



Gedanken zum Fest von eurem Schiller Hans aus Leutersdorf

Wenn am „Heiligen Abend“ in der Kirche -
das Halleluja die Welt erhellt -
danken die Christen dem Retter der Welt!
Es ist überall zu spüren - aber nicht zu sehen -
wer an den Erlöser glaubt -
wird die richtigen Wege im Leben gehn!
Bei Krankheit oder seelischer Not -
der Glaube kann Berge versetzen - er tut uns gut!

Der innerliche Friede wird hergestellt -
er wärmt die Herzen der Menschen -
und „Alle“ die auf die Probe gestellt!
Gott vertrauen - ergibt und nimmt -
jedem ist sein Erdenglück bestimmt!
Hoffen ist alles, nur nicht verzagen -
er ist mit uns und hilft alles ertragen!
Es gibt keinen von uns, der fehlerfrei ist -

Bekennen und verzeihn - dann ist man ein Christ!
Die Weihnacht innerlich und herzlich erleben -
das schönste Geschenk ist verzeihn und vergeben!
Ob arm oder reich - ob groß oder klein -
die Weihnacht soll Zeit der Besinnung sein!
Zur Weihnacht gehen all unsre Gedanken hin -
Dankbarkeit, Liebe und mehr Wärme füreinander -
das sind unsre Wünsche und steht unser Sinn !!!

Wenn Ihre Küche perfekt sein soll!

Kußäther's 
Küchleinstudio

02727 Neugersdorf
August-Bebel-Straße 24
Tel./Fax (0 35 86) 70 07 69

01900 Bretnig-Hauswalde
Bischofswerdaer Straße 61
Tel./Fax (03 59 52) 60 57

• Einbauküchen
• Badmöbel, Sitzgruppen
• Beratung u. Einbau

Ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch



in ein
gesundes
neues Jahr
1995!

Mitteilung der Grundschule - Schulaufnahmeverfahren

Werte Eltern, wir führen das diesjährige Aufnahmeverfahren für die Schulanfänger 1995/96 am 11. Januar 1995 von 14 bis 17 Uhr in der Grundschule durch. In einem kleinen Test wollen wir die Schulfähigkeit überprüfen. Bitte bringen Sie auch die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit.

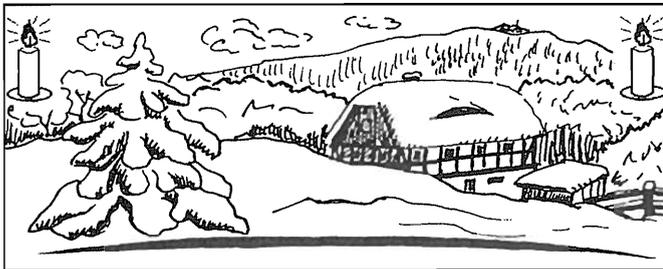


Mit freundlichen Grüßen
Walter, Schulleiterin

Laternenumzug

Zum Beginn der Adventszeit lud der Hort alle Kinder der Grundschule zu einem Laternenumzug ein. Wenn sich auch das Wetter am 24. 11. nicht von der freundlichsten Seite zeigte, wurde dieses Ereignis zu einem gelungenen Höhepunkt, der seinen Abschluß mit einem Lagerfeuer auf dem Turnhallenplatz fand. Wir möchten uns bei den Mitarbeitern des Gemeindeamtes, der Freiwilligen Feuerwehr und der Polizei für ihre Unterstützung bei der Durchführung des Umzugs sowie Herrn Kaminsky mit seinen Begleitern für die stimmungsvolle Musik zu diesem Anlaß bedanken.

Mitarbeiter des Hortes und der Grundschule



Viele haben auch in diesem Jahr unseren Kindern durch persönlichen Einsatz und zahlreiche Spenden große Freude bereitet. Ihnen allen sowie den Eltern danken die Schüler und das Lehrerkollegium der Grundschule.

Wir übermitteln Ihnen die besten Wünsche für 1995.

I. Walter, Schulleiterin

Liebe Eltern!

Die Kindereinrichtungen bleiben vom 27. 12. 94 bis 30. 12. 94 wegen Urlaub geschlossen, da kein Bedarf besteht.

Wir wünschen allen Eltern und Kindern einen fleißigen Weihnachtsmann und ein frohes Weihnachtsfest.

Die Erzieherinnen der Einrichtungen

Hinweise der Feuerwehr

Die Heizperiode hat längst wieder begonnen und die damit verbundene Gefahr eines Brandes. Deshalb ist es jetzt ratsam, Ihre Heizanlage noch einmal zu überprüfen, besonders die Feuerstätten, welche mit festen Brennstoffen beheizt werden.

Hierzu einige Hinweise:

- Rauchgasrohre auf festen Sitz und Durchrostungen überprüfen
- dafür Sorge tragen, daß während des Heizens keine Glut auf brennbare Gegenstände (Fußböden aus Holz, Teppich usw.) fallen kann
- nicht mit brennbaren Flüssigkeiten anfeuern!
- Asche so entsorgen, daß eine Gefahr durch Funkenflug ausgeschlossen ist
- Asche nur in nicht brennbaren Behältern aufbewahren
- Asche nicht auf Dachböden, Podesten, Treppen sowie Kellerräumen abstellen

Beim Betreiben von Elektro-, Gas- und Ölheizstellen (gemeint sind transportable Geräte, wie Lüfter, Strahler und Ölheizöfen) stets die Bedienungsanleitungen einhalten. Halten Sie zu diesen Geräten unbedingt genügend Abstand zu brennbaren Gegenständen (Sessel, Wäsche usw.). Besonders möchten wir Sie darauf hinweisen, Zündhölzer und andere Zündmittel sicher vor Kindern aufzubewahren. Denken Sie auch daran, die auf Ihrem Grundstück befindlichen Oberflur- und Unterflurhydranten von Schnee und Eis freizuhalten. Im Winter ist dies unter Umständen die einzige Möglichkeit, Löschwasser zu fördern.

Ein ganz herzliches Dankeschön möchten wir an dieser Stelle all jenen Bürgerinnen und Bürgern aussprechen, die als erste an der Brand- bzw. Unfallstelle Hilfe leisteten und für eine schnelle Alarmierung der Einsatzkräfte sorgten.

Wir wünschen Ihnen für das Weihnachtsfest und im neuen Jahr alles Gute, und daß Sie immer unfall- und brandfrei bleiben.

Ihre Freiwillige Feuerwehr



Im Gespräch ist ...

- daß ab Februar/März 1995 eine neue Filiale der Zittauer Volks- und Raiffeisenbank in Leutersdorf eröffnet wird.
- daß der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde prüfen will, welche Möglichkeiten der Verabschiedung bei Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung für nicht kirchlich gebundene Bürger von Leutersdorf geschaffen werden können.
- daß am 9. 2. 95 - 19 Uhr bereits in der 2. Beratung der Vereinsmitglieder und der Verantwortlichen für die Vorbereitung der 650-Jahr-Feier unserer Gemeinde der Ablaufplan für die Feier erarbeitet wird.

Amtliche Bekanntmachungen des Gemeindeamtes

Abwasserzweckverband „Obere Mandau“

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Neueibau, Spitzkunnersdorf

Für die Einwohner unserer Gemeinde besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom 2. 1. - 13. 1. 1995 in den Vorentwurf des Hauptsammlers I/Los 1 und Los 2 (Bergwerk bis Metallwerk) Einsicht zu nehmen. Der Vorentwurf liegt im Zimmer 1 des Gemeindeamtes bei Herrn Grölllich aus.

Am Montag, dem 6. 2. 1995, um 17 Uhr findet im Rathaus Seifhennersdorf im Rathaussaal die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ statt. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Bürgermeister

- Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, dem 26. Januar 1995**, 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes, Hauptstraße 9, statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Anschlagtafeln.

Beschlüsse

Gemeinderatssitzung

vom 27. 10. 94

Beschluß-Nr. 51/10/94

Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes - Fa. Zimmermann, Technische Federn, Leutersdorf, Seifhennersdorfer Straße - nach § 13 BauGB

10+1 Ja-Stimmen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluß-Nr. 52/10/94

Zustimmung zum Verkauf des Flurstückes 347/1 - Gemarkung Oberleutersdorf

10+1 Ja-Stimmen

Beschluß-Nr. 53/10/94

Zustimmung zum Kauf des Flurstückes 259/1 in Neuleutersdorf

10+1 Ja-Stimmen

Beschluß-Nr. 54/10/94

Zuschlag für die Heizungsumstellung der Turnhalle Leutersdorf an Zittauer TGA - Anlagen GmbH

5+1 Ja-Stimmen / 4 Stimmenthaltungen / Befangenheit: Herr Reimann, Chr.

Beschluß-Nr. 55/10/94

Zuschlag für die Sanierung des Heizraumes Turnhalle Leutersdorf an REKO-Bau GmbH Seifhennersdorf

10+1 Ja-Stimmen

Beschluß-Nr. 56/10/94

Zuschlag für die äußere Bauwerksabdichtung sowie Entwässerung der Kindertagesstätte - Zittauer Platz 1 an Tief- und Erdbau Jander und Szesny Ebersbach

10+1 Ja-Stimmen

Gemeinderatssitzung

vom 10. 11. 94

Beschluß-Nr. 57/11/94

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Leutersdorf.

12+1 Ja-Stimmen

Beschluß-Nr. 58/11/94

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragssatzung 1994.

12+1 Ja-Stimmen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluß-Nr. 59/11/94

Der Gemeinderat beschließt die Vorfinanzierung des Garagenplatzes und die Vergabe der Baumaßnahme an die Fa. OSTEG Zittau.

12+1 Ja-Stimmen

Beschluß-Nr. 60/11/94

Zustimmung zum Erwerb des Parkplatzes mit den Flurstücken 60+60/1 in Neuleutersdorf in einer Gesamtgröße von 1320 qm

12+1 Ja-Stimmen

Beschluß-Nr. 61/11/94

Zustimmung zum Bauantrag 40/11/94 - Errichtung einer Gasheizungsanlage in der Turnhalle Leutersdorf

12+1 Ja-Stimmen

Technischer Ausschuß

vom 01. 12. 94

Nichtöffentlicher Teil

Beschluß-Nr. 62/12/94

Zustimmung zum Bauantrag Nr. 41/11/94 - Modernisierung Wohnhaus und Errichtung Anbau, Grüner Weg 19

4+1 Ja-Stimmen

Verwaltungsausschuß

vom 08. 12. 94

Beschluß-Nr. 63/12/94

Zustimmung zur Vereinbarung mit dem Ortswegewart zu einer Aufwandsentschädigung

4+1 Ja-Stimmen



Rechnungsamt

Neue Gebührensatzung für Garagenstellplätze

Ab 1. 1. 95 tritt die Satzung über die Erhebung der Entgelte für Garagenstellplätze und Garagenmiete mit den neuen Beiträgen für Pacht und Miete, welche laut Nutzungsentgeltverordnung am 29. 09. 94 vom Gemeinderat beschlossen wurde, in Kraft.

Laut dieser Satzung beträgt die monatliche Miete für eine **gemeindeeigene Garage 40 DM** und die jährliche Pacht für einen **Garagenstellplatz auf gemeindeeigenem Grund und Boden 60 DM**.

Wir bitten Sie, diese Erhöhungen bei Ihren Einzahlungen zu beachten. Bei Abbuchungen von Mieten und Pachten werden diese Veränderungen automatisch von unserer Gemeindekasse vorgenommen.

Die Fälligkeiten der Gebühren werden beibehalten:

- Stellplatzgebühr (Pacht): 04. 01. des Jahres

- Miete: 05. des Monats

Veränderte Mahngebühren

Auf der Grundlage der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Schreibaufgaben wurden die Mahngebühren auch in unserer Gemeindeverwaltung erhöht. Wir bitten alle Bürger, welche offene Forderungen an die Gemeindekasse zu begleichen haben, diese gesetzlichen Regelungen zu beachten und termingerecht einzuzahlen, um zusätzliche Ausgaben zu vermeiden. Die Mahngebühren werden zu 1% des angemahnten Betrages, mindestens aber mit 5 DM, erhoben.

Informationen des Finanzamtes

Durch Informationen des Finanzamtes Zittau erfuhren wir, daß voraussichtlich ab 01. 12. 1994 das **Finanzamt Löbau** für alle steuerrechtlichen Fragen der Steuerzahler von Leutersdorf zuständig ist. Das betrifft vor allem Grundsteuerangelegenheiten, welche ab diesem Zeitpunkt vom Finanzamt Löbau bearbeitet werden.

Wir verweisen auf den Artikel der SZ vom 18. 11. 1994 unter „Kurz notiert!“.

Kommunalwesen

Schadstoffmobil

Termin: 06. 02. 95 von 8.00 - 9.00 Uhr auf dem Parkplatz Schützenhaus/Kirche



Kulturplan 1995

Folgende Veranstaltungen sind für das Jahr 1995 geplant:

25.05.95 (Himmelfahrt)

Oberkretscham - Frühshoppen

auf der Heinrichshöhe - Sportlertreff zur Himmelfahrt

Mai 1995

Turnhalle - Musikabend unter dem Motto: „Alles neu macht der Mai“ Fröhliches Konzert unserer Musikschule Fröhlich

Mai 1995 - Maientanz

Juni 1995

im Ort - Kinderfeste

24.06.95

Steinbruch - Sonnenwendfeier

07.-09.07.95

Aglastershausen - Musikschule Fröhlich tritt beim gemeinsamen Liederabend auf

14.-16.07.95

Geflügelvereinshaus - Sommerfest

August 95

Grundschule - Schuleinführung

01.-03.09.95

Schützenwiese - Leutersdorfer Volksfest mit anschließendem Feuerwerk

25.-27.08.95

Gartenanlage Viebig - Gartenfest

03.10.95

Oberkretscham - Frühshoppen

Nach Abschluß der Baumaßnahmen in der **Turnhalle** können noch folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:

17.09.95 - Internationales Radballturnier

25.-26.11.95 - Rassekaninchenausstellung

02.-03.12.95 - Geflügelausstellung

09.12.95 - Seniorenweihnachtsfeier

26.12.95 - Fußballturnier



Die DAK informiert

DAK will Beitrag senken

Ihren Beitragssatz für die neuen Bundesländer will die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) im kommenden Jahr senken. Der Vorstand der Kasse schlägt der am 2. Dezember in Bremen tagenden Vertreterversammlung vor, den Beitragssatz Ost von 13,1 auf 12,7 Prozent zu senken. Vor allen Dingen die geringer als erwartet eingetretene Ausgaben-Belastung läßt es zu, daß die Kasse die Einsparungen ab 1. April '95 als Beitragssenkung an die Beitragszahler - Arbeitgeber und Arbeitnehmer - weitergibt.

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünscht allen Mitgliedern und Angehörigen



Der Vorstand
des Kleingärtnervereins
Leutersdorf e. V.

Landratsamt

Das Gesundheits-Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt teilt mit:

Tierseuchenverordnung

Die Zunahme der Ausbrüche von atypischer Geflügelpest (Newcastle-Krankheit) in Deutschland und auch in Sachsen ergibt eine neue Seuchenlage. Diese macht eine schärfere Seuchenbekämpfung als bisher erforderlich. Da die Geflügelpestverordnung im § 7, Abs. 1, Satz 1 nur die Impfung von Beständen, die größer als 200 Stück sind, zwingend vorschreibt, wird deshalb auf der Grundlage der §§ 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in seiner Fassung vom 24.06.1994 (BGBl I, S. 1416) in Verbindung mit § 7, Abs. 1, Satz 4 der Geflügelpestverordnung vom 26.07.1989 (BGBl I, S. 1624), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 23.05.1991 (BGBl I, S. 1151) für das Territorium des Sächsischen Oberlausitzkreises Löbau-Zittau folgende

Tierseuchenverordnung zur Impfung der Geflügelbestände gegen Newcastle-Krankheit

erlassen:

Ab sofort haben alle Besitzer von Hühnern, unabhängig von der Bestandsgröße, diese gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) immunisieren zu lassen. Die Impfung ist so durchzuführen und entsprechend zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende, d. h. belastbare Immunität auf Dauer erreicht und erhalten wird. Diesbezügliche Informationen und fachliche Beratung geben die praktischen Tierärzte.

Wenn anderes Geflügel mit den Hühnern in einem Auslauf oder Stall gehalten wird, ist dieses in die Impfung einzubeziehen. Über die durchgeführten Impfungen hat der Tierbesitzer Nachweise zu führen. Die Impfungen sind in jedem Falle von einem Tierarzt durchzuführen. Die Kosten der Impfung hat der Tierhalter zu tragen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76, Abs. 2, Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, werden als solche verfolgt und können mit Geldbußen bis zu 50.000 DM geahndet werden.

Diese Verordnung wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Dr. Pacht, Amtstierarzt

Amtsblatt für alle Haushalte

Bürgerfreundliche Organisation der Verwaltung setzt auch voraus, daß die Verwaltung ihrer umfassenden Informationspflicht in allen Bereichen nachkommt. Im Sächsischen Oberlausitzkreis erscheint zweimal monatlich ein Amtsblatt, das „Landkreisjournal“. Dieses insgesamt 16 Seiten umfassende Amtsblatt wird kostenlos in ca. 72000 Haushalten des Landkreises verteilt.

Der Pressestelle liegen Informationen vor, daß nicht sämtliche Haushalte regelmäßig mit den Ausgaben des Amtsblattes versorgt werden. Wir haben deshalb die Bitte, daß die Haushalte, die das Amtsblatt unregelmäßig oder gar nicht seit August 1994 erhalten haben, dies der Pressestelle des Landratsamtes in Zittau, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau, Telefon 035 83/72 14 39, mitzuteilen. Wichtig bei dieser Mitteilung ist, daß konkret die Adresse der nicht belieferten Haushalte genannt wird. Wir weisen auch darauf hin, daß die ordnungsgemäße Verteilung des Amtsblattes davon abhängig ist, daß alle Haushalte über einen Hausbriefkasten verfügen.

Pressestelle Landratsamt

Liebe Einwohner der Gemeinde Leutersdorf

Entsprechend den Beschlüssen 42 und 43/09/94 veröffentlichen wir die Polizeiverordnung und die Satzung über die Sauberhaltungs-, Räum- und Streupflicht zur ständigen Beachtung:

Polizeiverordnung der Gemeinde Leutersdorf

gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern, Werbung und Plakatierung

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 15. Aug. 1994 erläßt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates Leutersdorf vom 29.09.1994 für die Gemeinde Leutersdorf folgende Polizeiverordnung:

I. Grundlegendes

§ 1 Allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Bereich der Gemeinde Leutersdorf so zu verhalten, daß andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldermarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich, beeinträchtigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Straßen: Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege: Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihn tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a STVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsbegleitgrünanlagen, Schulanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze.

§ 3 Einholung von Zustimmungen

Das Errichten von Gebäuden, Anlagen und Plätzen, die Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigung hervorrufen, bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt

werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht gestört wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen,
- b) bei amtlichen Durchsagen,
- c) wenn in begründeten Fällen im Rahmen einer Sondernutzung Befreiung erteilt wird.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm aus Sportanlagen und Spielplätzen

Spielplätze, öffentliche Sportanlagen sowie Sportanlagen der Vereine, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr - während der gesetzlichen Sommerzeit 21.00 Uhr - und 6.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportplätzen.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Öffentlich bemerkbare Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe zu stören, dürfen an Werktagen von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

(2) Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten wie Heckenscheren, Bohrmaschinen u. ä. sowie das Hämmern, Sägen, Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen usw.

(3) Rasenmäher und Komposthäcksler dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(4) Diese Vorschriften finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten nur bedingt Anwendung. Landwirtschaftliche Arbeiten sollten an Sonn- und Feiertagen nur bei dringender Notwendigkeit durchgeführt werden.

§ 8 Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen innerhalb von bewohnten Gebieten von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 9 Reinigung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen weder abgespritzt noch abgewaschen werden.

(2) Fahrzeuge dürfen nur abgewaschen werden, wenn dabei keine für Straßenbelag und Kanalisation schädlichen Zusatzstoffe und keine Wasserschadstoffe verwendet werden.

§ 10 Gewässer und Brunnen

Gewässer, Brunnen und ähnliches dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder ihr Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Beseitigen von Abfällen

(1) Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder Veranstalter von Märkten und Volksfesten ist, hat dafür zu sorgen, daß die Abfälle ordnungsgemäß und unverzüglich entsorgt werden.

(2) Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

(3) Wer Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter gibt, sondern wegwirft oder hinterläßt, kann nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet, durch ruhestörende Geräusche oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, daß dieses seine Notdurft nicht im öffentlichen Verkehrsraum, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden genutzten oder bebauten Grundstücken verrichtet. Hinterlassener Kot ist unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind so zu verwahren, daß sie nicht mit anderen Tieren in Berührung kommen. Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes bleiben unberührt.

(4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Abstellen von Fahrzeugen

(1) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in defektem oder fahruntüchtigem Zustand oder Fahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen u.ä. abzustellen.

(2) Für eine befristete Zeit stillgelegte Fahrzeuge sind außerhalb öffentlicher Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen u.ä. zu verwahren.

(3) Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen o.ä. parken und länger als einen Monat nicht bewegt werden, gelten als abgestellt. Für diese Fahrzeuge wird von der Gemeindeverwaltung eine Stellgebühr erhoben.

(4) Liegegebliebene Fahrzeuge (durch Pannen, Unfälle usw.) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen u.ä. zu entfernen.

§ 14 Belästigung durch Beregnungsanlagen

Das Besprengen von öffentlichen Straßen und Gehwegen ist nicht gestattet, wenn dadurch eine Belästigung entsteht.

§ 15 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen, in deren unmittelbarer Nähe und aus Gebäuden, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 16 Geruchsbelästigung

(1) In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden dürfen übelriechende Stoffe nicht gelagert, verarbeitet und befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

(2) Dungstoffe für Zwecke der Landwirtschaft müssen ordnungsgemäß gelagert und verbreitet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht ausgebracht werden, das gleiche gilt für sehr trockene und heiße Tage an denen die Geruchsbelästigung zu stark ist.

(3) Werden Dungstoffe von Privatpersonen ausgebracht gilt das oben genannte und es wird zusätzlich verlangt, daß nur an regenreichen Tagen ausgebracht oder der Dung unverzüglich untergearbeitet wird, so daß eine starke Geruchsbelästigung unterbleibt.

§ 17 Niederlassungen in Wohnwagen, Zelten, Hütten und Buden

(1) Auf Straßen darf in parkenden oder abgestellten Wohnwagen nicht übernachtet werden; das gilt nicht für Schausteller bei Jahrmärkten und Kirmessen.

(2) Es ist nicht gestattet, Wohnwagen, Hütten, Buden oder Zelte in Anlagen ab- oder aufzustellen.

(3) Auf Grundstücken dürfen Wohnwagen, Hütten, Buden oder Zelte, die von Straßen oder Anlagen aus sichtbar sind, als Unterkunft nur mit vorheriger Erlaubnis des Bürgermeisters benutzt werden.

(4) Ausnahmen nach Absatz (1) und (2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 18 Verteilen von Druckwerken in Form von Werbematerialien

Wer Werbematerial auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 19 Entsorgungen von Müll und Abfallstoffen

Müll und andere Abfallstoffe dürfen nur gemäß dem Abfallgesetz, dem Landesabfallgesetz sowie der Abfallsatzung des Landkreises entsorgt werden.

IV. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsanlagen, Schulanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Anlagen kein Schaden drohen.

Insbesondere ist es untersagt:

1. Außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.
2. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

3. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätzen und Liegewiesen Hunde mitzunehmen.
 4. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 5. Gewässer, Springbrunnen oder ähnliches zu verunreinigen.
 6. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler u.ä. Geräte in einer Weise zu benutzen, daß andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen.
 7. Schieß-, Wurf und Schleudergeräte zu benutzen.
 8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Geräten kein Schaden drohen.
- (4) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzungsordnung Abweichendes festgestellt ist.

V. Hausnummern, öffentliche Werbung und Plakatierung

§ 21 Anbringung von Hausnummern

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen. Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 22 Öffentliche Werbung und Plakatierung

(1) Das Anbringen von Werbeschildern, Schaukästen usw. an öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung. Entsprechende Anträge sind in der Gemeindeverwaltung zu stellen. Genehmigungen sind entsprechend der Gebührenordnung gebührenpflichtig.

(2) Für das Anbringen von Plakaten stehen gegen eine Gebühr die Anzeigetafeln und Litfaßsäulen der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

(3) Unberechtigt angebrachte oder aufgestellte Werbung wird auf Kosten des Veranlassers beseitigt. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Das trifft auch zu, wenn ein defektes oder unansehnlich gewordenes Werbemittel nicht ordnungsgemäß instandgesetzt wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in dieser Polizeiverordnung ergangenen Verfügung oder den Auflagen einer erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 29.09.94 bestätigt und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Polizeiverordnung von 1992 tritt an diesem Tag außer Kraft.



Scholze, Bürgermeister

Leutersdorf, den 29.09.94

Satzung der Gemeinde Leutersdorf über die Sauberhaltungs-, Räum- und Streupflicht

Auf Grund des § 51 (5) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.01.1993 (Sächs.GVBl.S.93) wird die Reinigung mit dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer in der Gemarkung Leutersdorf übertragen.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Straßen: Straßen im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege: Gehwege im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder in tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a STVO und Treppen.

§ 2 Allgemeine Sauberhaltungspflicht

(1) Das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Fahrbahnen, Gehsteige, Nebenanlagen) durch Wegwerfen von Papier, Glasflaschen, Plastartikeln sowie Unrat jeder Art und Menge sowie das Aufbringen von Farbe und anderen anhaftenden Materialien ist untersagt.

(2) Das Verunreinigen und Beschmutzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch unsachgemäßen Transport von Kohle, Asche, Baumaterialien, Grünfutter, Stroh, Schmiermitteln und anderen Materialien jeder Art ist untersagt. Anhaftende Erde am Fahrwerk von Transport- und Baufahrzeugen ist vor dem Befahren öffentlicher Straßen gründlich zu entfernen. Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung ist auf eigene Kosten vom Verursacher unverzüglich zu veranlassen.

(3) Ist ein Verursacher nicht oder nicht mehr zu ermitteln, sind die Anlieger verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu verständigen. Sie haben soweit möglich, die Stelle zu sichern.

§ 3 Reinigungspflichten der Anlieger

(1) Anlieger (Eigentümer, Besitzer, Verwalter, Pächter, Mieter sowie sonstige Rechtsträger) von an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücken obliegt es, die Reinigung dieser an ihren Grundstücken gelegenen Straßenflächen vorzunehmen.

(2) Die zu reinigenden Straßenflächen umfassen die Gehwege einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub, Papier und anderen Gegenständen. Im übrigen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Verkehrssicherheit.

Die Reinigung umfaßt auch die Beseitigung des winterlichen Streusandes am Ende der Schneeperiode.

(2) Die Reinigung hat mindestens einmal in der Woche, in der Regel am Wochenende, zu erfolgen.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung durch Wassersprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (Frostgefahr, Wassernotstand u.ä.) dem entgegenstehen.

(4) Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut und Gras, das Freihalten von Hydranten, Wassereinläufen (Gullys) und der Schnittgerinne .

(5) Beim Reinigen darf die Straße nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

(6) Die Bedingungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Leutersdorf sind zu beachten.

§ 5 Sonstige Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger sind verpflichtet, ihre Grundstücke, soweit straßenseitig einsehbar, in einem ordentlichen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Insbesondere sind Zäune standfest und gestrichen zu halten; Zugänge haben unkrautfrei zu sein; Vorgärten dürfen nicht verwuchern oder verunkrauten .

(2) Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh- und Kraftverkehr) bzw. die Straßenbeleuchtung oder die Sicht auf Verkehrszeichen

durch ihren Wuchs behindern, sind von Anlieger ohne Aufforderung in erforderlichem Maße (z.B. auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen bzw. zurückzuschneiden.

(3) Weitergehende Anliegerpflichten, etwa aus Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes, bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten und Umfang der Schneeberäumung

(1) Die Anlieger sind über die Sauberhaltungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung hinaus zum Schneeräumen und bei Tauwetter zum Einräumen verpflichtet. Zu räumen sind die gleichen Flächen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu reinigen sind.

(2) Die Satzung Räumung hat in einer solchen Breite zu erfolgen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist.

(3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne, die Straßeneinläufe sowie Hydranten sind unter allen Umständen freizuhalten.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(5) Die geräumte Fläche ist abzustumpfen. Zur Abstumpfung darf nur Kies bzw. Splitt verwendet werden.

(6) Alle Anlieger sind verpflichtet werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr die Räumung und Abstumpfung der anliegenden Gehwege vorzunehmen. Bei starkem Schneefall ist auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

(7) Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.

§ 7 Ersatzvornahme

(1) Bei Anliegern, die ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Gemeindeverwaltung nach einer Mahnung ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen und durchführen.

(2) Diese Übernahme der Anliegerpflicht durch die Gemeinde erfolgt kostenpflichtig.

(3) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten.

§ 8 Befreiungen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Leutersdorf wird mit dem Vollzug der Satzung beauftragt.



Scholze, Bürgermeister

Leutersdorf, den 29.09.94

Unseren werten Patienten und unseren Fördermitgliedern wünschen wir



*ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 1995.*

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. - Kreisverband Löbau-Zittau
Die Mitarbeiter der Sozialstation Seifhennersdorf

Mitteilung der Jagdgenossenschaft



Am 19. Januar 1995, 19 Uhr findet auf dem Gemeindeamt Leutersdorf (Sitzungszimmer) die Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leutersdorf statt. Mitglied der Jagdgenossenschaft ist jeder Bürger, der außerhalb der Bebauungslage Land besitzt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Beschluß der Satzung der Jagdgenossenschaft.
2. Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters, zwei Beisitzer und dessen Stellvertreter, Kassenführer und dessen Stellvertreter, zwei Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter.
3. Aufnahme der beiden Jäger, Herrn Eyßler und Herrn Hänsel, im Jagdpachtvertrag als Pächter.
4. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft und interessierte Bürger des Ortes Leutersdorf sind recht herzlich eingeladen.

Ab **9. Januar 1995** kann die Satzung der Jagdgenossenschaft im Gemeindeamt, Zi. 8, eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft

Sozialwesen

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Ihnen mitteilen, daß die Anträge zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz beim Sozialamt gestellt werden können.

Wir möchten Ihnen einige Voraussetzungen aufzeigen:

1. Anträge können nur Arbeitslose stellen.
2. Sie müssen eine Rehabilitationsbescheinigung in Dresden PLZ 01053, beim **Amt für Familie und Soziales, Gutzkowerstr. 10**, anfordern (Tel. 0351 / 4 65 55 28).
3. Als Einkommensgrenze gelten die Beträge nach § 88 Bundessozialhilfegesetz.
4. Das Einkommen Verwandter bleibt unberücksichtigt.
5. Gezahlte Leistungen sind unpfändbar.

Quaiser, SB Sozialwesen

Mit Beschluß vom 27.10.94, zugestellt am 30.11.94, hat das Landgericht Dresden, Az: BSRH 0469/94, die Eheleute Martha und Richard Wagner, vormals wohnhaft in Leutersdorf, Abt. B Nr. 33 (jetzt Hauptstraße 15) rehabilitiert und die Verhaftung und Internierung der Betroffenen für rechtsstaatswidrig erklärt.

Spickereit, Rechtsanwältin

Gottesdienste in der Katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Liebe Einwohner von Leutersdorf!

Wer von den Kindern verbindet nicht mit dem Weihnachtsfest die größten Erwartungen? Und wem von den Erwachsenen rückt sein Termin nicht immer wieder zu schnell heran?

Ihnen wünsche ich zum Weihnachtsfest Frieden und Freude und für das neue Jahr Gesundheit und Segen.

Ein Gedicht von Matthias Claudius möge Sie innerlich begleiten:

*Vor Gott geht's göttlich her,
und nicht nach Stand und Würden.
Herodem läßt er leer,
mit seinem ganzen Heer;
und Hirten auf dem Felde beim Hürden
erwählet er.
Sie saßen da und hüteten im Dunkeln ihre Herde
mit unbefangnem frommen Sinn;
da stand vor ihnen, an der Erde,
der Engel Gottes, und trat zu ihnen hin,
und sie umleuchtete des Herren Klarheit,
und er sagte ihnen die Wahrheit.
Und eilend auf sie standen,
gen Bethlehem zu gehn;
und kamen hin und fanden,
ohn' weiters zu verstehn,
Mirjam und Joseph beide,
und in der Krippen lag zu ihrer großen Freude
in seinem Windelkleide
aus Grummet von der Weide
der Knabe wunderschön.*

Ihnen möchte ich unsere Gottesdienste mitteilen und Sie dazu herzlich einladen.

Heiligabend, **24. 12.** feiern wir Christnacht um 20.00 Uhr
Am 1. Weihnachtstag, **25. 12.** ist 8.30 Uhr Wortgottesdienst.
Am 2. Weihnachtstag, **26. 12.** ist 8.30 Uhr Heilige Messe.
Die Jahresschlußandacht unserer Gemeinde ist am **Silvestertag** um 15.00 Uhr.

Am **Neujahrstag** halten wir Gottesdienst um 8.30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen Pfarrrer Bernhard Wenzel

Ev.-luth. Kirchengemeinde Leutersdorf

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten der Weihnachtszeit und des Jahreswechsels.

„Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird, denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“ (Lukas 2)

Die **Christnacht** halten wir am Heiligabend, 24. 12., um 17 Uhr in unserer Kirche.

Die **Weihnachtsfestgottesdienste** werden an beiden Weihnachtsfeiertagen um 9.30 Uhr gehalten, der Gottesdienst am 26. 12. als Sakramentgottesdienst.

Zur **Jahresschlußandacht** versammeln wir uns am 31. 12. um 17 Uhr in der Kirche.

Der **Gottesdienst zum Jahresbeginn** wird am Neujahrstag um 10 Uhr in der Kapelle gehalten.

Sammlung „Brot für die Welt“

Auch am Heiligabend können wir wieder durch unsere Spende etwas tun für die Bekämpfung und Linderung einiger arger Notstände in unserer Welt. Wir bitten alle, die dazu im Rahmen der Heiligabendkollekte etwas beitragen wollen, dafür ein Kuvert zu nehmen mit dem Vermerk „Brot für die Welt“.

Uns allen gesegnete Advents- und Weihnachtstage und den Segen des Herrn, unseres Gottes, auch für den Eintritt in das neue Jahr!

Ich grüße Sie mit einem Wort des Dichters Friedrich Rückert: *„Oh laß dein Licht auf Erden siegen, die Macht der Finsternis erliegen und lösche der Zwietracht Glimmen aus, daß wir, die Völker und die Thronen, vereint als Brüder wieder wohnen in deines großen Vaters Haus.“*

Mit herzlichem Gruß

Pfarrer Freudemann

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Datum	Name	Anschrift u. Tel.-Nr.
24. 12. 94	Dr. Kühnel	Hainewalde Kretschamweg 3 Tel. 03 58 41 / 27 45
25. 12. 94	FZA Apelt	Großschönau Neuschöner Str. 2 Tel. 03 58 41/22 25
26. 12. 94	FZA Koppe	Jonsdorf An der Sternwarte 1 Tel. 03 58 44/9 22
31. 12. 94	Dr. Peschel	Olbersdorf Oberer Viebig 2 b Tel. 0 35 83 / 69 03 32
01.01.95	SR Wlach	Spitzkunnersdorf Hauptstr. 30 Tel. 03 58 42/2 74 93
07./08.01.95	FZA Wünsche	Olbersdorf Poststraße 3 Tel. 0 35 83 / 51 03 14
14./15.01.95	FZA Buhl	Seifhennersdorf Nordstraße Tel. 40 42 18
21./22.01.95	Dr. Kühnel	Hainewalde Kretschamweg 3 Tel. 03 58 41 / 27 45
28./29.01.95	Dr. Peschel	Olbersdorf Oberer Viebig 2 b Tel. 0 35 83 / 69 03 32
04./05.02.95	FZA Schneider	Seifhennersdorf Otto-Simm-Straße 4 Tel. 40 42 63
11./12.02.95	Dr. Kinsky	Waltersdorf Hauptstraße 2 Tel. 03 58 41 / 26 72
18./19.02.95	SR Glaser	Jonsdorf Am Kurhaus 2 Tel. 03 58 44 / 9 16
25./26.02.95	Dr. Böhmer	Seifhennersdorf Nordstr. 68 Tel. 40 42 35

Sprechstunden werden an diesen Tagen von 9 bis 11 Uhr in der jeweiligen Praxis durchgeführt.

Allen unseren verehrten Patienten wünschen wir ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute und Schaffenskraft für die Aufgaben des kommenden Jahres.



Am 24. 12. führen wir in der Zeit von 8.00 bis 9.00 Uhr eine Schmerzsprechstunde durch.

Ihre Mitarbeiter
der Zahnarztpraxis Michel

ZAHNÄRZTLICHE GEMEINSCHAFTSPRAXIS



DR. MED. SARITHA MANN
DR. MED. CHRISTIAN MANN
Poststraße 2 · Tel.: (0 35 86) 8 61 03
02794 Leutersdorf



Wir wünschen unseren Patienten aus Leutersdorf und Umgebung ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr!

Unsere Praxis ist am 27. und 28. 12. 94 von 9 - 12 Uhr geöffnet!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Datum	Name	Dienststelle	Privat
23./24.12.94	Dr. Fähndrich	Seifhennersdorf Otto-Simm-Str. 4 Tel. 40 42 25	Tel. 40 42 25
25. 12. 94	Praxis Dr. Philippson	Leutersdorf Hauptstraße 33 Tel. 8 62 25	Tel. 40 43 40
26. 12. 94	Fr. Dipl. med. S. Richter	Seifhennersdorf Nordstraße 33 Tel. 40 41 22	Tel. 40 48 27
31. 12. 94	Fr. SR Dr. Kröger	Spitzkunnersdorf Dorfstr. 55 Tel. 03 58 42/2 65 79	Tel. 03 58 42/ 2 65 40
01.01.95	Fr. Dr. Weigel	Seifhennersdorf Nordstraße 28 Tel. 40 42 36	Tel. 40 41 21
07./08.01.95	Dr. Paul	Seifhennersdorf Nordstraße 68 Tel. 40 42 09	Tel. 40 48 36
14./15.01.95	Fr. Dr. Müller	Seifhennersdorf Nordstraße 34 Tel. 40 43 24	Tel. 40 48 54
21./22.01.95	Fr. Dipl. med. S. Richter	Seifhennersdorf Nordstraße 33 Tel. 40 41 22	Tel. 40 48 27
28./29.01.95	Praxis Dr. Philippson	Leutersdorf Hauptstraße 33 Tel. 8 62 25	Tel. 40 43 40
04./05.02.95	Dr. Fähndrich	Seifhennersdorf Otto-Simm-Str. 4 Tel. 40 42 25	Tel. 40 42 25
11./12.02.95	Fr. Dr. Mayfarth	Leutersdorf Poststraße 2 Tel. 8 61 40	Tel. 8 68 31
18./19.02.95	Dr. Paul Sprechstunde: 9 - 11 Uhr	Seifhennersdorf Nordstraße 68 Tel. 40 42 09	Tel. 40 48 36
25./26.02.95	Dr. Petter	Seifhennersdorf Otto-Simm-Str. 4 Tel. 40 42 64	Tel. 40 41 71

Die Praxis ist jeweils von 10 bis 12 Uhr besetzt, die übrige Zeit über den Privatanschluß. Von Montag 7 Uhr bis Samstag 7 Uhr ist jeder Arzt für seine Patienten zuständig. Bei Nichterreichen oder in dringenden Fällen bitte **über die SMH Zittau, Telefon (0 35 85) 40 40 00** anrufen.

GASTSTÄTTE „Berndt“

Wir wünschen unseren Gästen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches 1995!

An den Feiertagen sowie der Ferienwoche empfehlen wir unser Mittagstischangebot und Pikantes am Abend.

Öffnungszeiten:

24.12. (9-12 Uhr) **25.12.** (15-23 Uhr) **31. 12.** (9-12 u. ab 18 Uhr)
26.-30. 12. (11-22 Uhr ohne Ruhetage) **1. 1. 95** (11-23 Uhr)

Ins neue Jahr mit neuem Namen! Ab Januar ändern wir unseren Geschäftsnamen in „**Alte Steinbruchschänke**“ um. Wir hoffen, Sie kommen trotzdem gern zu uns!

Leutersdorf, Spitzkunnersdorfer Str. 19, Tel. 0 35 86 / 8 61 79



**Ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr**

verbunden mit dem Dank für das
bisher entgegengebrachte Vertrauen wünscht allen Leutersdorfern
Ihre Victoria-Agentur



Wilfried Hillert

In der Woche vom 27.-30.12. 1994 haben wir wegen Urlaub
nur am:

Dienstag, dem 27. 12. 1994 von 9.00 Uhr - 18.00 Uhr und
Freitag, dem 30. 12. 1994 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet.

Ab 2.1. 1995 ist das Büro wieder zu den üblichen Zeiten
geöffnet:

Montag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

VICTORIA

Hauptagentur Wilfried Hillert
02794 Leutersdorf, Hauptstraße 44, Telefon 0 35 86/8 67 62
Versicherungen · D.A.S.-Rechtsschutz · Bausparen

Ein frohes *Weihnachtsfest* und ein gesundes
neues Jahr sowie allzeit gute Fahrt wünscht den
Einwohnern von Leutersdorf

Fahrschule Gotthard Menzel
Jahnstraße 2
02794 Leutersdorf

Anmeldung:
Dienstag und Freitag von 16 - 18 Uhr
Tel. (0 35 86) 8 61 80
außerhalb dieser Zeit (01 71) 4 02 48 61



Frohe Weihnachten
sowie
Gesundheit, Glück und Wohlergehen
im **Neuen Jahr**
wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten

Martin Neumann
Inh. Helmut Neumann
Brennstoffhandel

Spitzkunnersdorfer Str. 32 · 02794 Leutersdorf
☎ (0 35 86) 8 61 33

Ich würde mich freuen, Sie auch weiterhin in gewohnter,
zuverlässiger Weise und Qualität mit Briketts aus der Lausitz
zu versorgen.

Ihre Bestellung für Brennstofflieferung werden in Leutersdorf,
Spitzkunnersdorfer Straße 32, entgegengenommen.

Geschäftszeit: Dienstag und Donnerstag 10 - 18 Uhr

KarMa Immobilien

Martina Karrasch

Sachsenstr. 18 · 02730 Ebersbach · Tel. (0 35 86) 6 20 74

Haus- und Grundstücksvermittlung
Hausverwaltung
Verkauf von Eigentumswohnungen
Vermietung von Eigentumswohnungen

Unserer Kundschaft ein frohes Weihnachts-
fest und ein glückliches, gesundes Neues Jahr

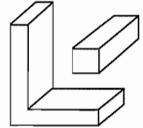
Getränke-Rohde Leutersdorf
Am alten Bad 5 · Telefon 8 68 60

Ihr Partner für Getränke



METALLBAU HERMANN KRIEBLER

Geschwister-Scholl-Straße 22 a
02794 Leutersdorf
Telefon/Fax (0 35 86) 8 68 45



Ihr Partner für alle Schlosserarbeiten

NEU Verkauf und Montage von
• Haustüren u. Fenstern aus Aluminium u. Kunststoff
• Alu-Vordächer
• Brand- und Rauchschutztüren aus Alu und Stahl
• Garagentore

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes
Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches 1995. Wir danken für
das entgegengebrachte Vertrauen und hoffen auf weitere gute
Zusammenarbeit.

Schlossermeister Hermann Kriebler und Mitarbeiter

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr
wünschen wir unseren Kunden sowie allen Einwohnern
von Leutersdorf.

Adler-Drogerie



Hauptstr. 39 · 02794 Leutersdorf · ☎ (0 35 86) 8 61 13

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Bis Ende 1995 müssen neue Ausweise beantragt werden.
Bei uns erhalten Sie Paßbilder sofort zum Mitnehmen.

Vermögensgemeinschaft Spitzkunnersdorf eG

Wir wünschen allen Mitgliedern, den Beschäf-
tigten, den Landverpächtern, unseren Geschäfts-
freunden und Helfern sowie ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches,
gesundes, friedliches 1995.

Aufsichtsrat

Vorstand

Allianz 

Ihre Allianz-Hauptvertretung

Jörg Pietschmann

Hauptstraße 82a

02744 Oberoderwitz

Tel. (03 58 42) 2 69 69

bietet Ihnen

**für 1995 sehr günstige
Kfz-Versicherungs-
beiträge**

inclusive Autocard.

Ein Angebot von uns kostet nichts.

**Ein fröhliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr wünschen wir
Ihnen selbstverständlich auch.**



**GUTE
FAHRT!**



Für's neue Jahr wünschen wir Ihnen
viel Glück und Erfolg.
Mögen sich all Ihre
Weihnachtungswünsche
erfüllen!

NISSAN

Auto Liebmann

☎ (03586) 70 06 27 u. (03586) 70 22 19

Hauptstraße 53 · 02727 Neugersdorf



ANTEA
BESTATTUNGEN

GmbH



Betriebsleiter Manfred Peschel

**Bestattungshaus
Zittau**

Hammerschmiedstraße 13
gegenüber dem Frauenfriedhof

☎ 0 35 83/

7 73 00

Im Trauerfall helfen wir Ihnen sofort
und zuverlässig zu günstigen Preisen.

- Feuer-, Erd- und Seebestattung,
Überführungen In- und Ausland
- Nach Ihren Wünschen erledigen wir
alle Formalitäten.
- Tag und Nacht dienstbereit
- Auf Wunsch Hausbesuch



Nächster
Redaktionsschluß
des
Gemeindeblattes:
15. 02. 1995



Spart Öl und bares Geld

Hoher Wirkungsgrad = we-
niger Brennstoffverbrauch.
Der Öl-Heizkessel G 115 U RE
mit Buderus Blaubrenner-
Technologie spart gegenü-
ber veralteten Anlagen bis
zu 40 %. Tag für Tag.

Qualität aus Tradition!

Als Innungsbetrieb ein halbes Jahrhundert in der Heizungstechnik aktiv!

**Sprechen Sie jetzt mit uns über Winterrabatt!
Heizungstechnik Zittau GmbH**

Heizungsbau · Rohrleitungsbau · Wartung · Heizungsumrüstung
Wärmebedarfsberechnung · Sanitärinstallation
Beratung · Heizungsumrüstung Öl, Stadt-, Erd-, Flüssiggas

Rietschelstr. 8 · 02763 Zittau · Ecke Dresdener Str./an der Ampel
Telefon/Fax (0 35 83) 51 25 62 / 51 26 07

Unser Kundendiensttelefon: 01 61 - 4 32 33 63

